

RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

1033 Wien - Postfach 240

Z1 4031-01/83

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Meldegesetz 1972
geändert wird (Meldegesetznovelle 1984);
Stellungnahme

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	4 F .GE/19 83
Datum:	10. JAN. 1984
Verteilt	1984 -01- 12 <i>framen</i>

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlamentsgebäude
1010 Wien

D. Czerninger

Entsprechend einer EntschlieÙung des Nationalrates werden 25 Ausfertigungen jener Stellungnahme vorgelegt, welche der Rechnungshof mit Schreiben des Bundesministeriums für Inneres vom 28. November 1983, GZ 48 000/36-II/13/83, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Meldegesetz 1972 geändert wird (Meldegesetznovelle 1984), abgegeben hat.

Anlagen

Wien, 1984 01 05

Der Präsident:

Broesigke

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Blanke



RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

1033 Wien – Postfach 240

Z1 4031-01/83

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Meldegesetz 1972
geändert wird (Meldegesetznovelle 1984);
Stellungnahme

Gleichschrift

An das
Bundesministerium
für Inneres
Generaldirektion für die
Öffentliche Sicherheit

Postfach 100
1012 Wien

Der RH bestätigt den Erhalt des mit do Schreiben vom 28. November 1983, GZ 48 000/36-II/13/83, versendeten Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Meldegesetz 1972 geändert wird (Meldegesetznovelle 1984), und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Im § 11 b des Entwurfs mit der Erstellung und Auflage eines Amtlichen Adreßbuches vorgesehen.

Der RH gibt zu bedenken, daß bisher Meldeauskünfte entgeltlich (Tarif B Punkt 17 a der Bundesverwaltungsabgabenverordnung) erteilt worden sind, deren Inhalt sich abgesehen von der im Abmeldungsfall mitgeteilten, allenfalls bekannten neuen Anschrift nicht von den im geplanten Adreßbuch enthaltenen Meldedaten unterscheidet. Der RH macht gem § 2 Abs 2 des Rechnungshofgesetzes 1948 pflichtgemäß darauf aufmerksam, daß durch die Auflage des Adreßbuches zur unentgeltlichen Einsichtnahme dem Bund künftig Einnahmen entgehen würden. Ob andererseits durch Verkauf des Adreßbuches der Einnahmefall wettgemacht werden kann, darf bezweifelt werden.

- 2 -

Wohl könnte durch die zu erwartende Einschränkung der Erteilung von Meldeauskünften eine mit Ausgabenersparungen verbundene Verwaltungsentlastung bewirkt werden. Es steht dieser Einsparung jedoch eine Mehrbelastung durch die Ersterstellung des Amtlichen Adreßbuches und insb durch laufende Datenwartung gegenüber. Ohne ADV-unterstützte Meldedatenverarbeitung dürften die Mehrbelastungen die Einsparungen bei weitem übersteigen. Ohne laufende Datenwartung verliert aber das geplante Adreßbuch jeden Wert.

Der RH vermeint daher, daß eine derartige Maßnahme erst bei Vorliegen einer automationsunterstützten Meldedatei ratsam wäre, und empfiehlt, im § 11 b des Entwurfs eine diesbezügliche Einschränkung aufzunehmen.

Von dieser Stellungnahme wird unter einem das Präsidium des Nationalrates in Kenntnis gesetzt.

Wien, 1984 01 05

Der Präsident:

Broesigke

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
